

## **Arbeitstitel: „Wir müssen leider draußen bleiben“ – Aktuelle Verfahren gegen E-Scooter-Verbote in Bus & Bahn**

**Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (BSK) geht gerichtlich gegen den Ausschluss von E-Scootern im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vor.**

**Hintergrund:** Auf Grundlage eines Gutachtens der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA) kam es ab Ende 2014 bis heute bundesweit zu immer mehr Beförderungsausschlüssen für E-Scooter in Bus & Bahn. Viele ÖPNV-Unternehmen schlossen aus Sorge vor erhöhten Unfallgefahren und Haftungsfragen auf Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) E-Scooter ausnahmslos von der Beförderung aus.

In dem vom VDV selbst beauftragten Gutachten war ermittelt worden, dass eine Unfallgefahr z.B. durch Umstürzen bei E-Scootern „*nicht ausgeschlossen*“ werden könne. Deswegen gab es im Oktober 2014 einen vom Land NRW veranstalteten Runden Tisch. Dort wurde u.a. von Behindertenverbänden und dem VDV vereinbart, ein weiteres Gutachten abzuwarten. Der VDV empfahl dennoch unverzüglich den ausnahmslosen Beförderungsausschluss für E-Scooter.

### **Fragliches Gutachten.**

Das o.g. Gutachten sieht sich starker Kritik ausgesetzt. So wurden dem Gutachten keinerlei Fahrversuche o.ä. zugrunde gelegt. Die Aussagen wurden lediglich aufgrund von Berechnungen getroffen. Dabei bediente man sich z.T. aus Forschungsergebnissen aus dem Jahre 1992. Es dürfte offensichtlich sein, dass sowohl Forschung und Technik seit dem einige Fortschritte und Veränderungen zu verzeichnen haben. Darüber hinaus bezog sich die Untersuchung aus 1992 auch nur auf Rollstühle und Busse.

Außerdem sei erneut erwähnt, dass das Gutachten selbst bereits einschränkt, dass die behauptete Gefahr lediglich „*nicht ausgeschlossen*“ werden könne, was für jegliche Gefahr im ÖPNV gelten dürfte.

### **Plötzlich ausgeschlossen.**

Vom einen auf den anderen Tag, wurden nun Nutzer von E-Scootern von Bussen, Stadt- und Straßenbahnen stehen gelassen - meist ohne jede Vorankündigung, im Winterhalbjahr bei Eis und Schnee. Viele Unternehmen änderten extra die Beförderungsbedingungen und behandeln E-Scooter seit dem wie Spreng- oder Giftstoffe – jegliche Beförderung verboten. Wegen diverser Ungereimtheiten in der Begründung entschloss sich der BSK stellvertretend für alle Betroffenen zum rechtlichen Gegenschlag.

### **Verbraucherschutz durch Verbandsklage.**

Verbraucherschutzwidriges kann in Deutschland mit einer Verbandsklage angegriffen werden. Der BSK ist als derzeit einzige Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung in die Liste „qualifizierter Einrichtungen“ nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) eingetragen und als Verbraucherschutzorganisation befugt, verbraucherschutzrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

### **Speerspitze Kiel.**

Anfang 2015 entschied sich die Kieler Verkehrsgesellschaft mbH (KVG) zu einem ausnahmslosen Beförderungsausschluss für E Scooter. Die KVG bedient mit 31 Linien und 5 Nachtbuslinien täglich rund um die Uhr mehr als 700 Haltepunkte in Kiel und den Umlandgemeinden.

Den Beförderungsausschluss gab die KVG im Februar 2015 bekannt. Gleichzeitig kündigte sie an, kurzfristig ein RufBus-System für die Mitnahme von bis zu 2 E-Scootern mit Bedienung von 6-24 Uhr und telefonischer Vorankündigungszeit von 30-60 Minuten einzuführen.

Der BSK ließ daraufhin die rechtliche Argumentation von der Hamburger Kanzlei IPCL Rieck & Partner juristisch überprüfen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei dem Beförderungsausschluss eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorliege. Dies sei gemäß § 19 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) verboten und im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Die behaupteten Gefahren seien übertrieben bzw. in gleichem Maße bei der Beförderung anderer Fahrzeuge, Gegenstände und Personen vorhanden.

### **Abmahnung für die KVG.**

Der BSK ließ die KVG deshalb abmahnen. In der Abmahnung forderte der BSK die KVG zur Unterlassung des Beförderungsausschlusses auf. Die KVG verweigerte jedoch eine Unterwerfung durch Unterlassungserklärung. Sie berief sich dafür auf ihre Verantwortung gegenüber ihren Fahrgästen und Mitarbeitern sowie auf das Ergebnis des Runden Tisches aus dem Oktober 2014. Die Interessenabwägung und die Rahmenbedingungen würden einen Verzicht auf den Beförderungsausschluss verbieten. Außerdem beziehe sich der Beförderungsausschluss lediglich auf die E-Scooter, nicht auf deren Nutzer.

### **Abfuhr beim Landgericht.**

Der BSK beantragte deshalb beim Landgericht Kiel (LG) den Erlass einer einstweiligen Verfügung (eV), um der KVG den Beförderungsausschluss zumindest vorläufig gerichtlich zu verbieten. Das LG Kiel stellte sich jedoch auf die Seite der KVG und lehnte Mitte März 2015 den Erlass einer einstweiligen Verfügung ab. Dies begründete das LG mit der Auffassung, dass die rechtlichen Fragen eine umfassende Beweisaufnahme u.a. durch Einholung von Sachverständigengutachten erforderten, was im Eilverfahren nicht möglich sei. Auch habe die Sicherheit der Fahrgäste Vorrang vor einer Benachteiligung von Menschen mit Körperbehinderungen. Es verwies auf den „normalen“ Klageweg.

Diesen Beschluss des LG Kiel griff der BSK mit der sofortigen Beschwerde zum Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (OLG) in Schleswig an. Das OLG beschloss am 17. April 2015, den Antrag des BSK an das LG Kiel zurück zu verweisen. Dabei schrieb das OLG den Landrichtern recht eindeutig ins Stammbuch. Die von der KVG behaupteten, besonderen Unfallgefahren seien nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Auch seien mildere Mittel denkbar, um Unfallgefahren vorzubeugen. Das STUVA- Gutachten sei „*eher oberflächlich*“. Es sei daher zwingend notwendig, die KVG an dem Verfahren zu beteiligen. Es gebe auch guten Grund für den Antrag des BSK. Die Nichtbeförderung stelle für die Betroffenen eine empfindliche Einschränkung dar. Es könne ihnen nicht zugemutet werden, die Klärung in einem langwierigen Rechtsstreit abzuwarten. Auch stellten die Transporte per RufBus keine gleichwertige Alternative dar, da damit der Verlust an Spontanität verbunden sei.

### **Kampf mit harten Bandagen.**

Daraufhin kam es am 28. Mai 2015 zur Verhandlung beim LG Kiel. In einem Dank medialer Berichterstattung zum Platzen gefüllten Gerichtssaal kam es gleich zu harten juristischen Scharmützeln. So hatte die KVG ein weiteres Gutachten erstellen lassen und den Gutachter mitgebracht. Außerdem versuchte ihr Prozessbevollmächtigter gleich zu Beginn der Verhandlung, den Antrag des BSK mit Form-Rügen auszuhebeln. So wurde zunächst das Nichtvorliegen der Original-Vollmacht des Anwalts des BSK gerügt, was durch unverzügliche Präsentation der Urkunde gekontert werden konnte. Da die Vollmacht nur von einem Vorstandsmitglied des BSK unterzeichnet war, wurde als Nächstes dessen angeblich fehlende Vertretungsberechtigung gerügt. Dem konnte unverzüglich durch Vorlage der Satzung des BSK und der darin enthaltenen Einzelvertretungsberechtigung jedes Vorstandsmitglieds begegnet werden. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Verfügung sämtliche Beweismittel und auch die Originalvollmacht des Anwalts bei der Verhandlung vorliegen müssen. Eine spätere Beibringung ist nicht möglich. Fehlt z. B. die Originalvollmacht und kann auch nicht durch den anwesenden Mandanten bestätigt werden, ist die Verhandlung automatisch verloren, da der Anwalt wie „nicht anwesend“ behandelt wird.

### **Unbeirrbares LG Kiel.**

Ende Juni 2015 dann das Urteil des Landgerichts Kiel: Antrag erneut zurückgewiesen. Das Landgericht ließ sich von den deutlichen Worten seines eigenen Obergerichts (s.o.) nicht beirren. Es entschied, dass der Antrag des BSK weder zulässig noch begründet sei. So fehle schon die Prozessführungsbefugnis, da das AGG kein Verbraucherschutzgesetz sei. Der Antrag sei auch unbegründet, da die Gefahren ausreichend glaubhaft gemacht worden seien, nicht jedoch eine Notlage der E-Scooter-Nutzer. Eine andere Möglichkeit als der ausnahmslose Beförderungsausschluss sei nicht möglich gewesen. Kritik an dem STUVA-Gutachten sei auch unberechtigt. Schließlich sei der Antrag zu weit gefasst, da er darauf abziele, jeden Fahrgast mit E-Scooter zu transportieren, ob körperbehindert oder nicht.

### **Gehör beim OLG Schleswig.**

Aufgrund dieser völligen Nicht-Berücksichtigung der Argumente des OLG Schleswig entschloss sich der BSK zur Berufung. Die KVG konterte mit einem weiteren Gutachten mit Fahrversuchen. Im Oktober 2015 erschien endlich das 2. STUVA-Gutachten. Es ergab, dass jedenfalls für bestimmte E-Scooter (bis 1,20 m Länge, vierrädrig) die Beförderung ohne besondere Gefahren möglich sei. In der Verhandlung im November 2015 deutete das OLG daraufhin an, bei seiner Linie zu bleiben einen ausnahmslosen Beförderungsausschluss als rechtswidrig anzusehen. Schließlich gab es dem BSK auch in seinem Urteil vom 11. Dezember 2015 (Az. 1 U 64/15) weitgehend Recht und verurteilte die KVG dazu, es zu unterlassen, ohne Differenzierung die Beförderung von E-Scootern in ihren Bussen auszuschließen. Das 2. STUVA-Gutachten habe gezeigt, dass jedenfalls nicht alle E-Scooter problematisch seien. Die Beantwortung der Frage, ob es sich beim AGG um ein Verbraucherschutzgesetz handle, vermied das OLG leider, indem es den Beförderungsausschluss als AGB ansah, wofür problemlos eine Antragsbefugnis des BSK vorliege.

### **Keine endgültige Regelung.**

Infolge dieses unanfechtbaren Urteils reagierte die KVG prompt und wies ihr Fahrpersonal an, vierrädrige E-Scooter bis 1,20 m Länge ab sofort wieder zu befördern. Dennoch kam es danach zu mindestens einem Beförderungsausschluss eines solchen E-Scooter in Kiel,

weshalb der BSK die Verhängung eines Ordnungsgeldes beantragte. Dies wurde jedoch vom LG Kiel abgelehnt und liegt nun zur Entscheidung beim OLG Schleswig.

Da es sich bei der Entscheidung des OLG nur um eine vorläufige Regelung für max. 6 Monate handelt, hatte der BSK bereits im April 2015 parallel die Hauptsacheklage eingereicht, um eine endgültige Regelung herbeizuführen. Am 4. Juli 2016 soll nun erstmals in der Hauptsache am erneut zuständigen LG Kiel verhandelt werden.

### **Beförderungsausschlüsse bundesweit.**

Derweil kam es zu weiteren ausnahmslosen Beförderungsausschlüssen, teilweise sogar deutlich nach dem OLG-Urteil. Der BSK hat deshalb die Bochumer BOGESTRA, die Mannheimer RNV, die Koblenzer evm und die Saarbahn abgemahnt. Während in Koblenz und Saarbrücken noch eine Lösung im Verhandlungswege angestrebt wird, hat der BSK in Bochum und Mannheim mittlerweile Klagen eingereicht. Das Bochumer Verfahren bietet dabei Besonderheiten. So war dem LG Bochum erst am Morgen der Verhandlung aufgefallen, dass aufgrund des Landesrechts NRW Dortmund zuständig sei. Das LG Dortmund reagierte zunächst mehrere Monate überhaupt nicht und erklärte dann die Ansichten des LG Bochum für falsch. So sei auch Dortmund unzuständig, da der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei. Außerdem handele es sich beim AGG nicht um ein Verbraucherschutzgesetz. Das Urteil des OLG Schleswig (siehe oben) vermöge nicht zu überzeugen. Auch habe der BSK keine konkrete AGB angegriffen. Am 31. Mai 2016 kommt es nun zur 1. Verhandlung. Die Entscheidung über den Rechtsweg wird mit Spannung erwartet, zumal das LG Dortmund mit seiner Meinung allein steht. Keines der anderen angerufenen Gerichte hatte Probleme damit, den Zivilrechtsweg zu bejahen.

### **Bewertung & Ausblick.**

Die Argumentationen der angegriffenen Unternehmen ähneln sich stark. Der BSK sei nicht klagebefugt, das Unternehmen müsse seine Fahrgäste vor umstürzenden E-Scootern und sein Personal vor Haftung schützen.

Das von vielen Unternehmen vorgebrachte Argument, E-Scooter-Nutzer seien auf diesen nicht angewiesen und könnten auch E-Rollstühle nutzen, ist zynisch. Kassen bewilligen wenn möglich statt teurer E-Rollstühle nur die günstigeren E-Scooter. Sehr wenige Nutzer dürften über die finanziellen Mittel verfügen, sich einen E-Rollstuhl kaufen zu können.

Schließlich vermag auch das Argument der Haftung nicht zu überzeugen. Im bundesweit einzigen bekannten Verfahren über die Haftung beim Sturz eines E-Scooter-Fahrers wurden sowohl Unternehmen als auch Fahrer in 2 Instanzen von jeglicher Haftung freigesprochen (OLG Hamburg, Beschluss vom 01.07.2009, Az. 15 U 13/08).

Zum Thema äußerte die Verkehrsstaatssekretärin Dorothee Bär (CSU) bereits 2015: „*Dem Bundesverkehrsministerium liegen derzeit keine ausreichenden Argumente vor, die ein generelles Beförderungsverbot rechtfertigen*“.

Menschen mit E-Scooter von der Beförderung auszuschließen heißt, ihnen auf unabsehbare Zeit Teilhabe und Lebensqualität zu nehmen. Auch die teilweise Einführung von regionalen Plaketten-Lösungen für E-Scooter und Fahreignungs-Prüfungen für Nutzer vermag nicht zu überzeugen. Die Befürworter übersehen, dass auch Menschen mit Behinderungen in andere Regionen fahren, z.B. um Urlaub zu machen. Auch muss es möglich sein, spontan in eine andere Stadt zu fahren und dort den ÖPNV zu nutzen.

Es bleibt zu hoffen, dass bald eine bundesweite Lösung gefunden wird, die größtmögliche Teilhabe gewährleistet. Ein Flickenteppich von rechtswidrig diskriminierenden Beförderungsausschlüssen kann nicht die Lösung sein.

**Lars Rieck**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz